

S a t z u n g über die Festlegung der Grenzen für den Teilbereich der Fl.Nr. 208 u. 208/2 der Gemarkung Asbach des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Asbach.

Aufgrund des § 34 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes - BBauG. i.V. mit Art. 23 BayGO erläßt die Gemeinde Petershausen mit Genehmigung des Landratsamtes Dachau vom *21.8.1979*.....
Nr. *40/610.-4/3.(24/79)*
folgende Satzung:

§ 1

Die Grenzen für den Teilbereich FL.Nrn. 208 u. 208/2 der Gemarkung Asbach in Asbach, des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der in den beigegeführten Lageplänen ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Die Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit vom Vorhaben (§ 29 BBauG) nach § 34 BBauG. Soweit für ein Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt, oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zuständigkeit von Vorhaben nach § 30 BBauG.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Petershausen, den *25.9.1979*

Anlage:

Lageplan 1 : 5000 v.14.5.79
Lageplan 1 : 1000 v.14.5.79
mit Kennzeichnung des Geltungs-
reiches und Eintragung der Bebauung



Gemeinde Petershausen
Götting
1. Bürgermeister *[Signature]*

G r ü n d e :

Die Ortsabrundungssatzung wurde ordnungsgemäß entsprechend den Grundsätzen des § 34 Abs. 2 BBauG aufgestellt. Versorgungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BBauG liegen nicht vor. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen.

Weitere Verfahrenshinweise:

Die Ortsabrundungssatzung ist gemäß § 16 Abs. 2 BBauG zusammen mit der Genehmigung ortsüblich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung kann jedoch auch in entsprechender Anwendung des § 12 BBauG entsprechend der Bekanntmachung von Bebauungsplänen vorgenommen werden. Dieser Art der Bekanntmachung dürfte im allgemeinen der Vorzug zu geben sein, da die Ortsabrundungssatzung nicht ausschließlich aus Text besteht, sondern auch einen Lageplan beinhaltet.

Bei der Bekanntmachung der genehmigten Ortsabrundungssatzung entsprechend den vorstehenden Ausführungen ist gemäß § 155 a BBauG darauf hinzuweisen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen der Ortsabrundungssatzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb 1 Jahres seit Inkrafttreten der Satzung gegenüber der Gemeinde geltendgemacht wird. Es ist ferner darauf hinzuweisen, daß diese Rechtsfolge nicht eintritt, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Ortsabrundungssatzung verletzt worden sind.

Danach sind 3 Ausfertigungen der Ortsabrundungssatzung samt Lageplan (mit dem Bekanntmachungsvermerk versehen) und einem Nachweis über die Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 bzw. § 12 BBauG dem Landratsamt zur Anbringung des Genehmigungsvermerks nochmals vorzulegen.

Das Landratsamt wird 1 Exemplar der Satzung für seine Akten entnehmen und je ein weiteres Exemplar der Regierung von Oberbayern und der Gemeinde übersenden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid (diese Verfügung) kann binnen eines Monats nach seiner (Ihrer) Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der (dem) unterfertigten Landratsamt, Dachau einzulegen.

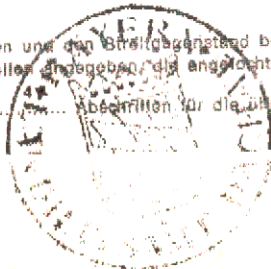
Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch rechtzeitig bei der Regierung von Oberbayern, 8000 München 22, Maximalstr. 29, 30 eingelegt wird.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 8000 München 22, Ludwigstr. 23, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angelegene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abgerufen für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



I. A. *Stahl*

Dr. Stahl.
Oberregierungsrat